

Satzung

zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit in der Gemeinde Bahretal vom 28.01.2015

(Wahlwerbungssatzung)

Aufgrund der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 3 Wiederaufbaubegleitgesetz vom 02.04.2014 des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 6 Wiederaufbaubegleitgesetz vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418 ber. im SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bahretal folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Inhalt und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Sondernutzungen durch Informationsstände anlässlich von Wahlen
- § 4 Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit
- § 5 Lautsprechereinsatz
- § 6 Verfahren während der Wahlkampfzeit (außer Vorwahlzeit)
- § 7 Verfahren während der Vorwahlzeit
- § 8 Aufgrabungen, Verankerungen
- § 9 Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit
- § 10 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme
- § 11 Gebühren und Kosten
- § 12 Haftung
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1 Antrag auf Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungswerbung (Wahlwerbung) in der Wahlkampfzeit

§ 1 - Inhalt und Geltungsbereich

(1) Inhalt

Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Straßenbegleitgrünflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen der Gemeinde Bahretal (Sondernutzungssatzung) vom 11.11.1998, in der jeweils gültigen Fassung der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

(2) Geltungsbereich

Die Wahlwerbungssatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Gemeinde Bahretal während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen. Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Sachgebiet Ordnungswesen der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

(1) Wahlkampf- und Vorwahlzeit

Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins – frühestens 6 Monate vor der Wahl und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Die Vorwahlzeit beginnt frühestens 6 Wochen vor der Wahl. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.

(2) Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat der Gemeinde Bahretal, im Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Stadtrat sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Gemeinde Bahretal und zugelassene Einzelbewerber zum Landrat des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände, anlässlich von Wahlen und Abstimmungen, aufstellen.

(3) Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen

keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

Stellschilder dürfen nicht größer als 120 cm x 100 cm sein;

Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm sein;

Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein.

Die Werbung mit Großflächenplakatschildern ist nur in der Vorwahlzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Straßenbaubehörde (gemäß § 6) gestattet.

(4) Informationsstände anlässlich von Wahlen

Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3 m², die Berechtigte nach § 2 Abs. 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

§ 3 - Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen

Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen dieser Satzung, insbesondere § 4 Abs. 3, §§ 6, 8, 9, 11 und 12 entsprechend, sofern keine gesonderten Bestimmungen für Informationsstände getroffen wurden.

§ 4 - Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

(1) Art, Aufstellung, Anbringung der Wahlwerbung

Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert werden. Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen darf nur mit Plastikkabelbindern erfolgen. Plakate sollen in einer Höhe von 2 m (gemessen ab Unterkante) am Laternenmast erfolgen. Bei Anbringung an einem Geh- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,50m (gemessen ab Unterkante) betragen. Rote Bauchbinden an Laternen müssen freigehalten werden. Plakate bzw. Werbeträger dürfen nicht an Bäumen inkl. an vorhandenen Befestigungspfählen, an technischen Einrichtungen (Verteilerschränke, Trafostationen) und Buswartehäuschen angebracht werden. Die Aufstellung/ Anbringung ist auch unzulässig an Brücken und Stützwänden sowie an deren Geländern in der Baulast des Freistaates Sachsen. Werbung im Sichtbereich von Kreuzungen oder Einmündungen sowie in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Fußgänger dürfen durch Werbeanlagen nicht behindert werden.

(2) Anzahl der Wahlplakate

Genehmigungen zum Anbringen von maximal 80 Werbeträgern je Partei oder Wählervereinigung, verteilt auf das Gebiet der Gemeinde Bahretal und deren Ortsteile von max. 20 Stück je Ortsteil gem. § 9, können auf Antrag erteilt werden im Falle einer

- unabhängigen Einzelbewerbung, dem Einzelbewerber;
- einer Direktkandidatur für eine Partei oder Wählergruppe, dem Direktkandidaten;
- Listenkandidatur einer Partei oder Wählergruppe, der Partei oder Wählergruppe bzw. einer ihrer Untergliederungen.

(3) Örtliche Zulässigkeit der Wahlwerbung und der Informationsstände

- a) Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlkampfzeit nicht angebracht oder aufgestellt, Informationsstände dürfen nicht errichtet werden:
- im Umkreis von 50 m um Dienstgebäude, vor den Haupteingängen von Schulen und Kindereinrichtungen in der Gemeinde Bahretal,
 - im Umkreis von 50 m um Kirchen, religiös genutzte Gebäude und Friedhöfe;
- b) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus im Umkreis von 50 m nicht angebracht und Informationsstände nicht aufgestellt werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen. Nicht entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel als erfüllende Gemeinde und durch die Gemeinde Bahretal beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

(4) Beschädigungen

Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger entstehen, ist durch den Werbenden die volle Haftung zu übernehmen.

(5) Inhalt der Werbeplakate

Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 6 des Sächsischen Gesetzes über die Presse vom 3. April 1992 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Auf dem Werbeplakat müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und –termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner enthalten sein.

§ 5 - Lautsprechereinsatz

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 9 StVO von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen der Gemeinde Bahretal und Befreiung von den Schutzbereichen gegen Lärmbelästigung gemäß § 14 der Polizeiverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Gottleuba-Berggießhübel zum Zwecke des Betreibens von Beschallungsanlagen zur Wahlwerbung werden nicht erteilt. Dies betrifft auch die Nutzung im Rahmen von Informationsständen.

§ 6 - Verfahren während der Wahlkampfzeit (außer Vorwahlzeit)

(1) Anträge

Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Stell- und Hängeschilder) dürfen durch die Berechtigten oder nachweisbar Beauftragten der Berechtigten (Vollmacht) nach Maßgabe dieser Satzung aufgestellt werden. Anträge hierfür sind auf dem Formblatt gemäß Anlage 1 einschließlich der notwendigen Unterlagen mindestens 14 Tage vor dem geplanten Ausbringen schriftlich einzureichen. Zur Vereinfachung des Verfahrens werden im Sachgebiet Ordnungswesen entsprechende Antragsvordrucke (Anlage 1) bereitgehalten und Interessenten zur Verfügung gestellt.

(2) Erlaubnis

- a) Die Erlaubnis durch die Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, Sachgebiet Ordnungswesen, gilt nach Maßgabe der Verfahrensregelung als erteilt, wenn bis 5 Tage vor dem geplanten Ausbringen der Werbeträger kein Versagungsbescheid ergangen ist. Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe dieser Satzung als widerruflich erteilt.
- b) Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der Sondernutzungssatzung nicht eingehalten werden oder sonstige Gründe des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung eintreten.
- c) Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn es dem Veranstalter unmöglich geworden ist, die Veranstaltung zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen. Dabei ist es unerheblich, ob die Hinderungsgründe zivilrechtlicher (z.B. Kündigung der Veranstaltung) oder öffentlich-rechtlicher (z.B. Verbot der Veranstaltung) oder anderer Art (z.B. Absage des Referenten) sind. Sind die Hinderungsgründe beseitigt, ist die Erlaubnis neu zu beantragen, wobei die Frist gemäß § 6 Abs. 1 einzuhalten ist.

(3) Erlaubnisversagung

a) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

oder wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

b) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:
das Plakat nicht den unter § 2 Abs.3, § 4 Abs. 5 genannten Bedingungen entspricht und
wenn der Inhalt gegen die guten Sitten verstößt, Sucht fördernd wirkt oder
verfassungsfeindlich ist,
der Inhalt keine Veranstaltungswerbung enthält oder in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
der Antrag unvollständig ist,
die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugängig ist.

c) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

§ 7 - Verfahren während der Vorwahlzeit

(1) Großflächenplakatschilder

- a) Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist ausschließlich während der Vorwahlzeit zulässig.
- b) Sofern für die Errichtung der Wahlwerbeschilder öffentliche Straßenflächen in der Baulast des Freistaates Sachen in Anspruch genommen werden sollen, ist gem. § 18 Abs. 1 S. 3 SächsStrG durch den Antragsteller vor Erteilung der Erlaubnis die Zustimmung durch die Stadt als die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) einzuholen. Dies gilt nur für Sondernutzungserlaubnisse innerhalb der Ortslage.

- c) Auf Grund der vorgenannten ggf. erforderlichen Einholung der Zustimmung des LASuV ist der Antrag mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Aufstellen schriftlich bei der Stadt auf dem Formblatt gemäß Anlage 1 einzureichen.
- d) Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen), der genaue Standort des Großflächenplakatschildes (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. anderen markanten Punkten am Standort in Metern) eingetragen sind. Für die Versagung der Erlaubnis gilt § 6 Abs.3 sinngemäß.

(2) Hängeschilder

Hängeschilder dürfen auch in der Vorwahlkampfzeit angebracht werden. Ausgenommen davon sind Hängeschilder die für öffentliche Veranstaltungen werben.
Die Regelungen in §§ 2 (3), 4, 6, 9, 10, 11, 12 gelten entsprechen.

§ 8 - Aufgrabungen, Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sowie in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum im Falle von z.B. Umstürzen nicht beeinträchtigen.

§ 9 - Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung und der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit

- a) Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlzeit nur auf folgenden Straßen und innerhalb der (straßenrechtlichen) Ortsdurchfahrten angebracht werden;

OT Gersdorf

Ortsdurchfahrt K 8755

OT Göppersdorf

Ortsdurchfahrt K 8758

OT Wingendorf

Ortsdurchfahrt K 8757

OT Borna

Ortsdurchfahrt K8755

OT Nentmannsdorf

K 8732

OT Friedrichswalde

Ortsdurchfahrt

OT Ottendorf

Ortsdurchfahrt

OT Niederseidewitz

Ortsdurchfahrt K 8760

- b) Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Straßen hineinragen.

- c) Die Werbeträger sind laufend durch den Erlaubnisnehmer oder dessen Beauftragten zu kontrollieren und unverzüglich zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
- d) Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- e) Großflächenplakatschilder dürfen nur außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufgestellt werden.
- f) Für Informationsstände gilt zusätzlich:
Informationsstände dürfen Gewerbeeinrichtungen nicht beeinträchtigen.
Beschallung ist unzulässig.
Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

§ 10 - Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

(1) Beräumung genehmigter Werbeträger und Informationsstände

Für die Beräumung der Werbeträger und Informationsstände gilt folgendes:

- a) Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen 3 Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.
- b) Hänge- und Stellschilder, die in der Vorwahlzeit ausgebracht wurden, sind binnen 7 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen.
- c) Großflächenplakatschilder sind binnen 7 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig zu beräumen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt. Die öffentliche Straßenfläche ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.
- d) Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.
- e) Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu beräumen. Die öffentliche Straßenfläche ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

(2) Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, der Gemeinde Bahretal beseitigt werden. Die Kosten für die Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 11 - Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken zur Wahlwerbung im Sinne dieser Satzung dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 6 und § 7 werden nicht erhoben.

§ 12 - Haftung

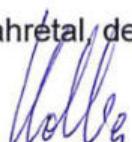
Der Antragsteller und/oder Aufsteller sind/ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen als Gesamtschuldner. Sie haben die Gemeinde Bahretal von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 13 - Inkrafttreten

Die Wahlwerbungssetzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am:

Bahretal, den 28.01.2015



Brigitte Kolba
Bürgermeisterin



Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bahretal, den 28.01.2015



Brigitte Kolba
Bürgermeisterin

